Satzung

des

Kleingartenvereins

Süd-West 25

Neuhofen-Tal e. V.

München

1998

Eingetragen beim Amtsgericht München -Vereinsregister-
VR - 13 265 am 16.10.1990

SATZUNG DES KLEINGARTENVEREINS SÜD-WEST 25 NEUHOFEN - TAL E.V.

(VR 13 265 16.10.1990)

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein Süd-West 25 Neuhofen - Tal e. V.

1.2. Er hat seinen Sitz in München und ist Mitglied des Kleingartenverbandes München e. V. Die Vereinsanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2 § Geschäftsjahr

2.1. Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Kleingartenanlage Süd-West 25 als Teil des öffentlichen Grüns.

3.3. Der Verein ist rassisch, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

4.a.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Kleingartenpächter der Gartenanlage „Süd - West 25“.

4.a.2. Über die Aufnahme, die gleichzeitig mit dem Abschluß des Pachtvertrages zu beantragen ist, entscheidet der Vereinsausschuß nach freiem Ermessen.

4.a.3. Die Mitgliedschaft können nur Bürger der Stadt München erwerben.

4.a.4. Verstirbt ein Mitglied oder gibt es seinen Garten auf, so gilt für dessen Ehegatten die gesetzliche Regelung. Andere Angehörige sind, soweit sie passive Mitglieder sind, bei der Gartenvergabe bevorzugt zu berücksichtigen.

b) passiven Mitgliedern

4.b.1. Passive Mitglieder sind Förderer des Kleingartengedankens oder Personen, die auf einen Garten in der Anlage warten.

4.b.2. Sie entrichten einen ermäßigten Beitrag und haben nur ein Beratungsrecht in der Mitgliederversammlung.

4.b.3. Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuß nach freiem Ermessen.

c) Ehrenmitgliedern

4.c.1. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Für alle Mitglieder gilt:

4.c.2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

4.c.3. Der Verein ist berechtigt persönliche Daten, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung notwendig sind, maschinell zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb des Vereins ist nur für Zwecke der Abrechnung der Beiträge, der Pacht, der Versicherungen, der Gebühren und Umlagen zulässig.

4.c.4. Die Mitglieder haben alle Rechte, die ihnen nach dem Gesetz (BGB-Bürgerliches Gesetzbuch) zustehen, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung eingeschränkt werden.

4.c.5. Die Mitglieder haben die Pflichten, Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu entrichten; die Satzung, die Pachtordnung und die Gartenordnung zu beachten, sowie Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen.

4.c.6. Die Höhe der Zahlungen und die Art und der Umfang der Vereinsarbeiten werden auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4.c.7. Das Gleiche gilt für die Höhe der Abgeltung von nicht geleisteten Vereinsarbeiten. Aus sozialen Gründen kann der Vereinsausschuß Ausnahmen zulassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

5.a.1. Der Austritt aus dem Verein ist mit der Kündigung des Pachtvertrages zwingend verbunden. Austritt und Kündigung können jederzeit erfolgen. Sie werden jedoch erst mit einer Frist von 3 vollen Monaten wirksam.

b) Tod

c) Ausschluß

5.c.1. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Dazu zählen insbesondere schwere Verstöße gegen die Gartenordnung und den Pachtvertrag oder strafbare Handlungen gegen ein anderes Mitglied oder den Verein.

5.c.2. Vor einem Ausschluß ist das Mitglied vom Vereinsausschuß anzuhören.

5.c.3. Vor einem Ausschluß soll eine Stellungnahme des Stadtgartenamtes und / oder des Kleingartenverbandes München e. V. eingeholt werden.

5.c.4. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.c.5. Der Ausschluß wird dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Über den Widerspruch hat der Vereinsausschuß erneut zu entscheiden. Für diese Entscheidung werden die Revisoren stimmberechtigt hinzugezogen. Nur wenn dieses erweiterte Gremium den Widerspruch verwirft, wird der Ausschluß sofort wirksam.

5.c.6. Diese Entscheidung muß einstimmig erfolgen.

5.c.7. Bei auch nur einer Gegenstimme hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung und muß von der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Diese entscheidet endgültig.

5.c.8. Fällt diese Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Die Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

6.a.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Ehrenmitgliedern und den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern, sowie den beratungsberechtigten passiven Mitgliedern.

6.a.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Durch Vollmacht erworbene Stimmberechtigung wird dabei nicht mitgezählt.

6.a.3. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, weil weniger als 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so gilt die schriftliche Einladung für eine weitere Mitgliederversammlung, die 30 Minuten später beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

6.a.4. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vereinsausschuß einberufen werden (Jahreshauptversammlung).

6.a.5. Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder an ihre zuletzt bekannte Anschrift schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu laden.

6.a.6. Anträge der Mitglieder, die spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung den Vorstand erreichen, müssen behandelt werden. Später eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn der Vereinsausschuß dies zuläßt. Ansonsten werden sie in der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung behandelt.

6.a.7. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

6.a.8. Nach 22.00 Uhr sind Beschlüsse nicht mehr zulässig.

6.a.9. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen und für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.a.10. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorstand zu übergeben ist, auf ein anderes Mitglied oder auf einen nahen Angehörigen (Ehegatte, volljährige Kinder) übertragen werden.

Für Vereinsausschuß und Vorstand gilt:

6.c.4.Scheidet ein Amtsträger aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl das Amt bis zum Ende der Wahlperiode neu zu besetzen.

6.c.5. Nach dem Ende einer Wahlperiode bleiben die Amtsträger bis zur Neuwahl im Amt

6.c.6 Vorstand und Vereinsausschuß sind ehrenamtlich tätig. Es erfolgt keine Vergütung. Auslagen werden gegen Beleg erstattet. Für laufende Kosten der Amtsträger kann eine Pauschalerstattung erfolgen. Die Höhe ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Dabei sind die Mitglieder des Vereinsausschusses nicht stimmberechtigt.

6.c.7. Die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Amtsträger werden in einer Geschäftsordnung des Vereinsausschusses festgelegt.

§ 7 Revision

7.1. Zugleich mit dem Wahlen für die Führungsorgane, wählt die Jahreshauptversammlung alle 3 Jahre zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.

7.2. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und jährlich der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Der Revisionsbericht ist außerdem schriftlich zu den Unterlagen des Vereins zu geben.

7.3. Die Revisoren haben deshalb das Recht jederzeit die Unterlagen, Belege und Bücher des Vereins einzusehen. Die Revisoren können an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen. Mit Ausnahme der Behandlung eines Widerspruchs gegen einen Ausschluß, haben sie jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Auflösung

8.1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Kleingartenverband München e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

9.1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9.3.1990 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wahlordnung

§ 1

1.1 Sind in einer Mitgliederversammlung Wahlen durchzuführen, so wählen die stimmberechtigten Mitglieder zunächst auf Vorschlag des Vorstandes oder des Versammlungsleiters einen Wahlausschuß.

1.2. Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Er leitet die Wahl, zählt die Stimmen aus, gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 2

2.1. Wahlen werden in der Regel durch Handaufheben abgehalten. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird und mindestens ¼ der Stimmberechtigten den Antrag unterstützt.

2.2. Alle Personen, die im Vereinsregister einzutragen sind, werden in geheimer Wahl gewählt.

§ 3

3.1. Gewählt ist, wer bei einer Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

4.1. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Abwesende sind nur wählbar, wenn sie zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben, daß sie die Wahl annehmen. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand diesem solche Zustimmungserklärungen.

§ 5

5.1. Stimmenthaltungen gelten als „NEIN-Stimmen“.

§ 6

6.1. von allen Wahlhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, daß vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der 1. Vorsitzende zeichnet gegen.